

## Haushaltssatzung der Gemeinde St. Annen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2017 ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- |  |         |     |
|--|---------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit   |         |     |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 489.700 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 489.700 | EUR |
| einem Jahresüberschuss von   | 0       | EUR |
|  |         |     |
| 2. im Finanzplan mit   |         |     |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 400.500 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 460.800 | EUR |
|  |         |     |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0       | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 17.600  | EUR |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |      |          |
|---|------|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0    | EUR      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0    | EUR      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0    | EUR      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,09 | Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |     |   |
|---|-----|---|
| 1. Grundsteuer  |     |   |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 | % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 310 | % |
| 2. Gewerbesteuer  | 340 | % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,- EUR.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 15.000,- EUR beträgt.

St.Annen, den 12.04.2018

gez. Tjark Schütt  
Bürgermeister